Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten und die Krabbelstube der Marktgemeinde Walding

(Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 27.06.2024)

gültig ab 1. September 2024

§ 1
Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Walding (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt die Krabbelstube und den Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit dem Sitz in Walding, Reiterstraße 3.

§ 2
Arbeitsjahr und Ferien

(1) Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
(2) Die Hauptferien werden für die letzten 3 Augustwochen eines jeden Jahres festgesetzt.
(3) Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. dieses Jahres und enden am 6.1. des Folgejahres.
(4) An allen anderen Ferientagen kann entsprechend der Bedarfserhebung ein eingeschränkter Betrieb angeboten werden.

§ 3
Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
   a) Krabbelstubengruppen mit Mittagsbetrieb:
      Montag bis Freitag 7.00 - 15.00 Uhr
   b) Kindergartengruppen mit Mittagsbetrieb:
      Montag bis Donnerstag 7.30 - 16.00 Uhr; Randzeit (Frühdienst) 7 – 7.30 Uhr
      Freitag 7.30 - 15.00 Uhr, Randzeit (Frühdienst) 7 – 7.30 Uhr
      Die Besuchszeiten sind genauestens einzuhalten.
(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien gem. § 2 Abs. 2 und 3 bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

§ 4
Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
(2) Die Krabbelstube wird angeboten für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
(3) Der Kindergarten wird angeboten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
(4) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
(5) Die Anmeldung des Kindes für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Walding zu erfolgen.
(6) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
   a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,

b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
c) Impfbescheinigung,
d) Meldezettel,
e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)

(7) Die Aufnahme während des laufenden Arbeitsjahres der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur bis Ende Februar möglich. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen vom Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden.

(8) Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.05. des jeweiligen Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
Die Eltern geben bis zum folgenden 31.07. schriftlich bekannt,
a) ob sie die beitragsfreie Mittagsbetreuung bis 13.00 Uhr,
b) ob bzw. an welchen Wochentagen die beitragspflichtige Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr in Anspruch genommen werden wird.
Erfolgt keine schriftliche Rückmeldung gilt die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung bis 12.00 Uhr.

(9) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

(10) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

(11) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

(12) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein

§ 5
Elternbeiträge, Beitragsfreiheit

(1) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ab 13:00 Uhr entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Walding einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
a) die allenfalls verabreichte Verpflegung (Essensbeitrag),
b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (Busbeitrag) und
c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
Diese Beiträge richten sich nach der Tarifordnung der Marktgemeinde Walding.

(3) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

§6
Kindergartenpflicht

(1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

(2) Kinder, die gem. § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gem. § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

(3) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gem. Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
(4) Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen
(5) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt zB vor
   a) bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
   b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
   c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
(7) Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Walding und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

§ 7
Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

(1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
(2) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

§ 8
Widerruf der Aufnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes kann widerrufen werden, wenn
   a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen,
   b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
   c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
   d) die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Davon ausgenommen: Besucht ein Kind bereits die Krabbelstube ist ein weiterführender Besuch so lange gewährleistet, bis ein Bedarf gem. § 4 Abs.2 mit Wohnsitz in Walding gemeldet wird und die Kapazitäten ausgelastet sind.
(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9
Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Walding jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

(3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

(4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist möglich.

§ 10
Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

(4) Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr anwesend sein.

(5) Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

(7) In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

(8) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

(9) Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

(10) Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes, sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

(11) Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

(12) Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
(13) Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
(14) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

§ 11
Pflichten des Rechtsträgers

(1) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder ärztlich untersucht werden, wobei Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt werden.
(2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 12
Bustransport für Kindergartenkinder

(1) Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bus befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Sammelhaltestelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
(2) Wird das Kind nicht rechtzeitig bei der Bussammelstelle abgeholt, wird es wieder zur Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und ist von dort abzuholen.
(3) Eine An- bzw. Abmeldung zum/vom Bustransport während des laufenden Arbeitsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 13
Mittagsbetreuung

(1) Mittagsbetrieb im Kindergarten ist täglich von 12 bis 12.30 Uhr. Der Bedarf zur Mittagsbetreuung ist gem. § 4 Abs. 8 anzugeben.
(2) In begründeten Ausnahmefällen kann bis spätestens Montag, 9.00 Uhr der jeweiligen Woche eine An- bzw. Abmeldung bei der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

……	……	……
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes
.....,

geb. am ....., sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- o einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- o im letzten Kindergartenjahr einmalig eine **zahnärztliche Untersuchung** durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- o im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch einen Optiker teilnimmt;
- o der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

……	……	……
…	…	…
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern / Erziehungsberechtigte